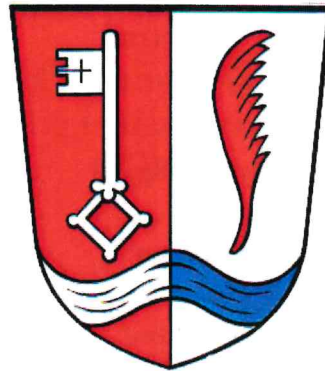


Gemeinde Vogtareuth



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Mittagsbetreuung in der
Grundschule Vogtareuth**

MB-GS

vom

27.07.2021



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Gebührentatbestand
§ 4	Gebührensatz, Höhe der Gebühr
§ 5	Erlass
§ 6	Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit
§ 7	Auskunftspflichtiger
§ 8	Inkrafttreten

Gemeinde Vogtareuth

Aufgrund des Art. 2 und des Art .8 Abs 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Vogtareuth folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Vogtareuth (MB-GS)

§1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Mittagsbetreuung Gebühren.

§2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§3

Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühren i. S. von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Mittagsbetreuung nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (3) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Mittagsbetreuungsbesuch bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.
- (4) Die Gebührenbescheide werden nach Beginn des Schuljahres erstellt. Auf Grund der Widerspruchsfrist bei Bescheiden sind die Monate September und Oktober in einer Summe im Oktober zur Zahlung fällig.

§4

Gebührensatz, Höhe der Gebühren

- (1) Für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Mittagsbetreuung wird je Kind folgende monatliche Benutzungsgebühr erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) 1 Buchungstag wöchentlich bis 14.00 Uhr | 13,00 €, |
| b) 2 Buchungstage wöchentlich bis 14.00 Uhr | 26,00 €, |
| c) 3 Buchungstage wöchentlich bis 14.00 Uhr | 39,00 €, |
| d) 4 Buchungstage wöchentlich bis 14.00 Uhr | 52,00 €, |
| e) 5 Buchungstage wöchentlich bis 14.00 Uhr | 65,00 €. |

Die Gebühr ist auch für August des Schuljahres zu entrichten. Ferienzeiten führen nicht zu einer Reduzierung der monatlichen Gebühr.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder aus einer Familie oder eines Erziehungsberechtigten die Mittagsbetreuung, so ermäßigt sich die monatliche Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 2,00 € pro Buchungstag
- (3) Es wird auch ein Mittagessen als Verpflegung angeboten, wenn mindestens 10 Mittagessen am Tag von den Besuchern der Einrichtung abgenommen werden.

Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der Anmeldung das „Essensgeld“ zusätzlich zur Besuchsgebühr und dem Pauschalbetrag zu entrichten.

Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung zur Mittagsbetreuung verbindlich zu buchen. Nach Bekanntgabe des Stundenplans besteht innerhalb einer Woche die Möglichkeit zur Umbuchung für den Monat September. Weitere Änderungsbuchungen sind jeweils zum Quartalsbeginn verbindlich zu buchen. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich. Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagstisch beträgt je Essen 4,00 € und wird per Bescheid für zwei Monate rückwirkend erhoben.

Bei Nachweis höherer Kosten kann dieser Betrag erhöht werden.

- (4) Bei der Erstaufnahme wird mit der ersten Monatsgebühr ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Besuchszeiten wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag von 10,00 € erhoben.

§ 5

Erlass

Der Erlass kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr sachlich unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 Abgabenordnung). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs 1 werden jeweils am **5.eines Monats** für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde
 - eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder
 - hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten.Barzahlung ist nicht möglich,
- (2) Die monatliche Essensgebühr ist nach § 4 Abs 2 zu dem im Bescheid genannten Datum zu bezahlen. Soweit eine Einzugsermächtigung nicht erteilt wird, hat die Bezahlung durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Vogtareuth zu erfolgen.
Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld, maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Erlasse beansprucht werden (§ 5)

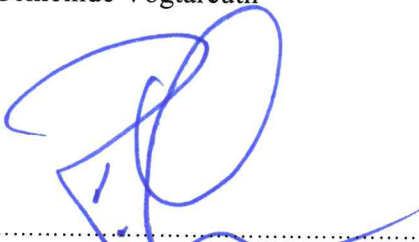
§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2020 außer Kraft

Vogtareuth, den 03.08.2021

Gemeinde Vogtareuth



Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister



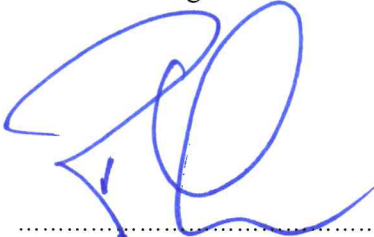
Dienstsiegel

I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom **27.07.2021** mit **16/0** Stimmen beschlossen.

Vogtareuth, den *03.08.2021*

Gemeinde Vogtareuth



.....
Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister



Dienstsiegel

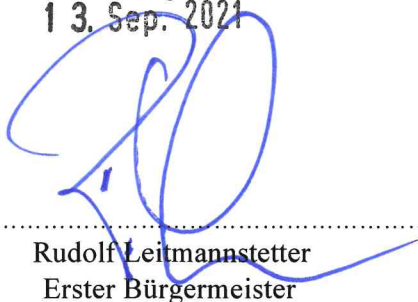
II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am *03.08.2021* in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am *04.08.2021* angeheftet und am *10.09.2021* wieder entfernt

Gemeinde Vogtareuth

13. Sep. 2021



.....
Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister



Dienstsiegel